

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO

zwischen der Firma

Webspacede ISP e.K.
Lichtenfelser Strasse 17 a
96271 Grub am Forst
Deutschland

Inhaber: Markus Thumerer

— im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt —

und

_____ ← **Firma / Organisation**
_____ ← **Vorname und Nachname**
_____ ← **Strasse und Hausnummer**
_____ ← **Postleitzahl und Ort**

— im Folgenden „Auftraggeber“ genannt —

besteht / bestehen unter der

Kundennummer (siehe Zugangsdaten oder Rechnung)

ein / mehrere von dem Auftraggeber genutzte(r) Vertrag / Verträge.

1. Gegenstand des Vertrags, Gegenstand dieses Auftragsverarbeitungsvertrags, Art. 28 Abs. 1 DSGVO

1.1 Gegenstand des Vertrags ist die Bereitstellung von Webhosting-Dienstleistungen bzw. eines oder mehrerer dedizierter oder virtueller Server sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen wie z.B. Domainregistrierung, SSL-Zertifikate, eMail-Adressen etc. Der Auftraggeber hat im Rahmen dieses Vertrags – je nach Produkt und damit vereinbartem Leistungsumfang – unter Nutzung z.B. eines Webservers, FTP-Servers oder SSH-Zugangs die Möglichkeit, Daten zu verarbeiten, d.h. zu speichern, zu verändern, zu übermitteln und zu löschen.

1.2 Gegenstand des Vertrags ist **nicht** die originäre Nutzung oder Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer. Im Zuge der Leistungserbringung des Auftragnehmers als zentraler IT-Dienstleister im Bereich des Hostings, des Supports bzw. der Administration von Server-Systemen des Auftraggebers, kann ein Zugriff auf personenbezogene Daten jedoch nicht ausgeschlossen werden.

1.3 Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Dienstleistungsvertrag / den Dienstleistungsverträgen, die unter der benannten Kundennummer zusammengefasst sind. Die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung findet Anwendung auf das gesamte Dienstleistungsverhältnis, sofern die in Punkt 1.1 beschriebenen Dienstleistungen betroffen sind.

1.4 Soweit nachfolgend von Daten die Rede ist, handelt es sich ausschließlich um personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO. Die nachfolgenden Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmungen finden Anwendung auf alle Leistungen der Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 Abs. 1 DSGVO, die der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber erbringt und auf alle Tätigkeiten, bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können.

1.5 In Ergänzung zu dem / den zwischen den Parteien geschlossenen Dienstleistungsvertrag / Dienstleistungsverträgen konkretisieren die Vertragsparteien mit vorliegendem Auftragsverarbeitungsvertrag die gegenseitigen Pflichten im generellen Umgang mit den Daten des Auftraggebers.

2. Laufzeit, Beendigung, Löschung von Daten, Art. 28 Abs. 1 DSGVO

2.1 Die Laufzeit des Vertrags richtet sich nach der Dauer der Erbringung von Dienstleistungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber. Der Auftrag endet, wenn der Auftraggeber keine vertragsgemäßen Dienstleistungen des Auftragnehmers mehr in Anspruch nimmt.

2.2 Die Rechte der durch den Datenumgang bei dem Auftragnehmer betroffenen Personen, insbesondere auf Berichtigung, Löschung und Sperrung, sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen. Er ist allein verantwortlich für die Wahrung dieser Rechte.

2.3 Nach Ende des Auftrags oder auf schriftliche Aufforderung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer sämtliche Daten des Auftraggebers vollständig datenschutzgerecht zu löschen (einschließlich der verfahrens- oder sicherheitstechnisch notwendigen Kopien) oder an den Auftraggeber zurückzugeben. Das Gleiche gilt auch für Test- und Ausschussmaterial, das bis zur Löschung oder Rückgabe unter datenschutzgerechtem Verschluss zu halten ist. Dies gilt nicht für Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen oder soweit z.B. rechtliche Regelungen, gesetzliche Pflichten oder gerichtliche Verfügungen dem entgegenstehen. Entstehen durch eine Löschung vor Vertragsbeendigung zusätzliche Kosten, so trägt diese der Auftraggeber.

2.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber an ihn gerichtete Ersuchen Betroffener zur sachgerechten Bearbeitung unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten. Er ist nicht berechtigt, diese Ersuchen ohne Abstimmung mit dem Auftraggeber selbständig zu bescheiden.

2.5 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Umsetzung der Rechte der Betroffenen nach Kapitel III der DSGVO, insbesondere im Hinblick auf Berichtigung, Sperrung und Löschung, Benachrichtigung und Auskunftserteilung, im Rahmen der technischen Möglichkeiten zu unterstützen.

2.6 Eine Datenrückgabe gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. g DSGVO findet nicht statt.

3. Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung der Daten

3.1 Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung der Daten ergeben sich aus dem zwischen den Vertragsparteien bestehenden Dienstleistungsvertrag. Die Art der Verarbeitung umfasst alle Arten von Verarbeitungen im Sinne der DSGVO zur Erfüllung des Auftrags. Zwecke der Verarbeitung sind alle zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung im Bereich Hosting - Dienstleistungen, Software as a Service (SaaS) und IT-Support erforderlichen Zwecke.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich zu den vertraglich vereinbarten Leistungen zu verwenden. Dem Auftragnehmer ist es gestattet, verfahrens- und sicherheitstechnisch erforderliche Zwischen-, Temporär- oder Duplikatsdateien zur leistungsgemäßen Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung der personenbezogenen Daten zu erstellen, soweit dies nicht zu einer inhaltlichen Umgestaltung führt.

Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei den verarbeiteten personenbezogenen Daten feststellt.

Daten, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss, einer Vertragsänderung oder der Vertragsbeendigung zur Verfügung gestellt hat, z.B. Personalausweis, Schülerausweis, Gewerbenachweis, Heiratsurkunde, Sterbeurkunde etc., dürfen vom Auftragnehmer nur zum jeweils vorgesehenen Zweck verwendet werden. Eine anderweitige Nutzung und Übermittlung für eigene oder fremde Zwecke, z.B. für Marketingzwecke, ist nicht gestattet.

3.2 Soweit seitens des Auftragnehmers eine Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung der Daten erfolgt, geschieht dies ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Jede Verlagerung in ein anderes Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 DSGVO erfüllt sind.

4. Art der Daten und Kategorien der Betroffenen, Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO

4.1 Art der Daten

Die Art der verarbeiteten Daten bestimmt der Auftraggeber durch die Produktwahl, die Konfiguration, die Nutzung der Dienste und die Übermittlung von Daten.

4.2. Kategorien von Betroffenen

Die Kategorien von Betroffenen bestimmt der Auftraggeber durch die Produktwahl, die Konfiguration, die Nutzung der Dienste und die Übermittlung von Daten.

5. Pflichten des Auftragnehmers

5.1 Allgemeine Pflichten, Art. 28 bis 33 DSGVO

5.1.1 Soweit seitens des Auftragnehmers eine Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung der Daten erfolgt, ist dies nur im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zulässig. Soweit der Auftragnehmer Zugriff auf Daten des Auftraggebers hat, verwendet er diese nicht für vertragsfremde Zwecke, insbesondere gibt er diese an Dritte nur weiter, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Kopien von Daten dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers erstellt werden. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung oder zur Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich sind.

5.1.2 Der Auftragnehmer stellt die Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO sicher. Alle Personen, die auftragsgemäß auf die unter Punkt 4.1 aufgeführten Daten des Auftraggebers zugreifen konnten, müssen auf die Vertraulichkeit verpflichtet und über die sich aus diesem Auftrag ergebenden besonderen Datenschutzpflichten sowie die bestehende Weisungs- bzw. Zweckbindung belehrt werden.

5.1.3 Der Auftragnehmer stellt die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend Art. 32 DSGVO sicher.

5.1.4 Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei Verstößen gegen Datenschutzvorschriften, die von ihm oder von den bei ihm beschäftigten Personen begangenen wurden. Gleiches gilt im Falle schwerwiegender Störungen des Betriebsablaufs oder anderen Unregelmäßigkeiten im Umgang mit Daten des Auftraggebers. Soweit den Auftraggeber Pflichten nach Art. 32 und 33 DSGVO treffen, hat der Auftragnehmer ihn hierbei zu unterstützen. Soweit den Auftraggeber Pflichten nach Art. 32 bis 36 DSGVO treffen, z.B. im Falle des Abhandenkommens oder der unrechtmäßigen Übermittlung oder Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten durch Dritte, hat der Auftragnehmer ihn hierbei im Rahmen des Dienstleistungsvertrags zwischen den Parteien zu unterstützen.

5.2 Technische und organisatorische Maßnahmen, Art. 32 DSGVO

5.2.1 Der Auftragnehmer gestaltet in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so, dass sie den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er trifft dabei technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten vor Missbrauch und Verlust, um den Anforderungen der DSGVO zu entsprechen.

5.2.2 Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme.

5.2.3 Die vom Auftragnehmer durchgeführten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO sind in **Anhang 2** dieser Vereinbarung aufgeführt.

5.2.4 Die Parteien sind sich einig, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung unterliegen. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren. Der Auftragnehmer muss den Auftraggeber hierüber auf Anfrage informieren und sicherstellen, dass das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahme nicht unterschritten wird.

6. Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters (Subunternehmer-Einsatz), Art. 28 Abs. 2 u. 4 DSGVO

6.1 Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer die allgemeine Genehmigung, weitere Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO zur Vertragserfüllung einzusetzen.

6.2 Die aktuell eingesetzten weiteren Auftragsverarbeiter sind im **Anhang 1** aufgeführt. Der Auftraggeber erklärt sich mit deren Einsatz einverstanden.

6.3 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber, wenn er eine Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung weiterer Auftragsverarbeiter beabsichtigt. Der Auftraggeber kann gegen derartige Änderungen Einspruch erheben.

6.4 Der Einspruch gegen die beabsichtigte Änderung kann nur aus einem wichtigen datenschutzrechtlichen Grund innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der Information über die Änderung gegenüber dem Auftragnehmer erhoben werden. Im Fall des Einspruchs kann der Auftragnehmer nach eigener Wahl die Leistung ohne die beabsichtigte Änderung erbringen oder - sofern die Erbringung der Leistung ohne die beabsichtigte Änderung für den Auftragnehmer nicht zumutbar ist - die von der Änderung betroffene Leistung gegenüber dem Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang des Einspruchs einstellen.

6.5 Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an weitere Auftragsverarbeiter, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag auf den weiteren Auftragsverarbeiter zu übertragen.

7. Pflichten des Auftraggebers, Art. 24 DSGVO und Art. 13 und 14 DSGVO

7.1 Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der für ihn einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen verantwortlich.

7.2 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er Verstöße des Auftragnehmers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen feststellt.

7.3 Den Auftraggeber treffen die sich aus Art. 24 DSGVO und Art. 13 und 14 DSGVO ergebenden Informationspflichten.

8. Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

8.1 Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.

8.2 Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.

8.3 Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

8.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich wie unter Nr. 5 festgelegt vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.

8.5 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

8.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrags bestehen.

9. Haftung und Schadensersatz

9.1 Auf Art. 82 DSGVO wird verwiesen.

9.2 Im Fall der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches durch eine betroffene Person nach Art. 82 DSGVO verpflichten sich die Parteien, sich gegenseitig zu unterstützen und zur Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhalts beizutragen.

10. Maßnahmen Dritter, Insolvenz- oder Vergleichsverfahren

Sollte das Eigentum oder die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter, etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

11. Salvatorische Klausel, Änderungsvorbehalt

11.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein bzw. unwirksam werden oder die Vereinbarungen eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

11.2 Die Parteien vereinbaren, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Parteien am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

11.3 Der Auftragnehmer kann diesen Vertrag nach billigem Ermessen mit angemessener Ankündigungsfrist ändern.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

12.1 Dieser Vertrag unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Zwingende Verbraucherschutzbestimmungen des Heimatstaates bzw. Wohnsitzstaates eines Verbrauchers bleiben hiervon unberührt.

12.2 Für alle wechselseitigen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar resultierenden Streitigkeiten der Vertragspartner wird Coburg als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart, sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

Anhänge

Anhang 1 zur Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung – Genehmigte Subunternehmer / weitere Auftragsverarbeiter

Anhang 2 zur Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung – Technische und Organisatorische Sicherheitsmaßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift Auftraggeber

Stempel, Unterschrift Auftragnehmer
Weospace-Verkauf.de ISP e.K.

Name in Druckbuchstaben

Name in Druckbuchstaben

Anhang 1 zur Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung – Genehmigte Subunternehmer / weitere Auftragsverarbeiter
 Version 1.0

Subunternehmer	Land	Adresse	Kurzbeschreibung der Leistung
NetLeaders GmbH & Co. KG	Deutschland	Kreisstrasse 18b, 96524 Föritz bei Sonneberg	Entwicklung, Wartung und Pflege der Büroverwaltung
Irmeler IT-Solutions	Österreich	Technoparkstrasse 3, 4820 Bad Ischl	Entwicklung, Wartung und Pflege des Ticketsystems
Online Marketing rimpel.net	Deutschland	Kappelner Strasse 8, 24996 Sterup	Online Marketing für SEO-Optimierung
eKomi Ltd.	Deutschland	Markgrafenstrasse 11, 10969 Berlin	Bewertungsportal
Smart-NIC GmbH	Deutschland	Agnes-Bernauer-Strasse 151, 80689 München	Entwicklung, Wartung und Pflege des Homepagebaukastens
HEXONET GmbH	Deutschland	Talstrasse 27, 66424 Homburg	Domain Dienstleistungen, Wartung und Pflege von Server Dienstleistungen
Dogado GmbH	Deutschland	Saarlandstrasse 25, 44139 Dortmund	Wartung und Pflege von Server Dienstleistungen sowie Exchange Dienstleistungen
Host Europe GmbH	Deutschland	Hansestrasse 111, 51149 Köln	Wartung und Pflege von Server Dienstleistungen
audriga GmbH	Deutschland	Durlacher Allee 47, 76131 Karlsruhe	eMail-Umzug Dienstleistungen
PSW GROUP GmbH & Co. KG	Deutschland	Flemingstrasse 20-22, 36041 Fulda	Zertifikatslösungen
pcvisit Software AG	Deutschland	Manfred-von-Ardenne-Ring 20, 01099 Dresden	Entwicklung, Wartung und Pflege der Fernwartungssoftware



Anhang 2 zur Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung - Technische und Organisatorische Sicherheitsmaßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO
Version 1.0

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

1.1 Zugangskontrolle

Maßnahmen, die geeignet sind zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.

Zuordnung von Benutzerrechten

Der Zugriff auf Datenverarbeitungssysteme wird für Personen auf die jeweils mindestens notwendigen Daten durch Vergabe entsprechender Benutzerrechte eingeschränkt.

Passwortvergabe

Ein Zugang zu Datenverarbeitungssystem ist grundsätzlich nur mittels einer Kombination aus einem Benutzernamen und dem zugeordneten Passwort möglich.

Einsatz von VPN-Technologie

Sämtliche Datenverarbeitungssysteme sind für Mitarbeiter der Firma Webspacede ISP e.K. ausschließlich per VPN erreichbar. So wird gewährleistet, dass einerseits ein Zugriff nur für befugte Personen möglich ist und andererseits der Zugriff auf Daten über eine verschlüsselte Verbindung erfolgt.

Einsatz von Anti-Viren-Software

Systeme, die von Personen zum Zugriff auf Datenverarbeitungssystem genutzt werden, sind mit einer Anti-Viren-Software ausgestattet. Diese Software wird regelmäßig auf die neusten Virus-Definitionen aktualisiert.

Verschlüsselung von mobilen Datenträgern

Sofern mobile Datenträger oder mobile Geräte zum Einsatz kommen, werden die Inhalte verschlüsselt.

1.2 Zutrittskontrolle

Maßnahmen, die geeignet sind, unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren.

Alarmanlage

Der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen ist per Alarmanlage abgesichert. Bei Abwesenheit aller Mitarbeiter im Gebäude wird die Alarmanlage aktiviert.

Schlüsselregelung

Schlüsselausgaben an Personen zum Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen werden dokumentiert.

Protokollierung der Besucher

Besucher, die Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen erhalten (z.B. im Falle eines lokalen Termines) müssen einen Geheimhaltungsvertrag unterschreiben und werden hierzu protokolliert.

Videoüberwachung

Überwachung der Büroräume sowie Außenanlagen.

Einsatz von WLAN

Das WLAN ist generell deaktiviert und wird lediglich für einen Gast (eingeschränktes Gast WLAN) aktiviert und mit einem Passwort der unternehmensweiten Richtlinie gesichert.

1.3 Zugriffskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

Sichere Aufbewahrung von Datenträgern

Datenträger, die personenbezogene Daten enthalten, werden verschlossen gelagert.

Verwaltung der Rechte durch einen eingeschränkten Personenkreis

Ausschließlich berechtigte Personen sind in der Lage, Rechte anderer Personen zu Datenverarbeitungssystem zu verwalten. Der Kreis, der Berechtigten wird auf die kleinstmögliche Auswahl von Personen reduziert.

Protokollierung von Zugriffen auf gewisse Anwendungen

Zugriffe auf gewisse Anwendungen werden protokolliert. Insbesondere die Änderung und Löschung personenbezogener Daten werden protokolliert.

Ordnungsgemäße Vernichtung von Datenträgern

Datenträger, die personenbezogene Daten enthalten werden gemäß DIN 66399 vernichtet.

Passwortrichtlinie

Passwörter werden regelmäßig geändert und die Anforderungen an Passwörter werden in einer unternehmensweiten Richtlinie vorgegeben.

1.4 Trennungskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Festlegung von Datenbankrechten

Der Zugriff von Systemen und Benutzern auf Datenbanken wird auf die jeweils notwendigen Daten eingeschränkt.

Logische Mandantentrennung

Durch den Einsatz unterschiedlicher softwareseitiger Mechanismen wird eine Trennung der Daten von Mandanten gewährleistet.

Trennung von Produktiv- und Testsystemen

Produktiv- und Testumgebungen werden isoliert voneinander betrieben. Ein Zugriff einer Umgebung auf Daten der jeweils anderen Umgebung wird durch den Einsatz von z.B. getrennten Datenbanksystemen und Serversystemen unterbunden.

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

2.1 Weitergabekontrolle

Ziel der Weitergabekontrolle ist es, zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

Prüfung der Rechtmäßigkeit der Übermittlung von Daten

Sichere Datenübertragung zwischen Server und Client

Sicherung der Übertragung im Backend

Sichere Übertragung zu externen Systemen

Risikominimierung durch Netzseparierung

Sichere Ablage von Daten, inkl. Backups

Gesicherte Speicherung auf mobilen Datenträgern

Einführung eines Prozesses zur Datenträgerverwaltung

Prozess zur Sammlung und Entsorgung

Datenschutzgerechte Lösch- und Zerstörungsverfahren

2.2 Eingabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

Zuordnung von Benutzerrechten

Der Zugriff auf Datenverarbeitungssysteme wird für Personen auf die jeweils mindestens notwendigen Daten durch Vergabe entsprechender Benutzerrechte eingeschränkt.

Protokollierung von Dateneingaben

Dateneingaben von personenbezogenen Daten werden protokolliert. Insbesondere die Änderung und Löschung dieser Daten werden protokolliert.

Nachvollziehbarkeit der Eingabe

Bei der Eingabe, Änderung und Löschung personenbezogener Daten wird der individuelle Benutzername, der die Änderung veranlasst hat, protokolliert sowie mit einem Zeitstempel versehen.

Plausibilitätskontrolle

Nach Eingabe, Änderung oder Löschung personenbezogener Daten wird eine Plausibilitätskontrolle durchgeführt sofern möglich.

3. Belastbarkeit - Verfügbarkeitskontrolle (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

Maßnahmen, dass Robustheit der Datenverarbeitungssysteme sowie Sicherung der Daten gegen Zerstörung oder Verlust gewährleistet sind.

Unterbrechungsfreie Stromversorgung in Serverräumen

Serverräume sind durch unterbrechungsfreie Stromversorgungen geschützt. Bei einem Stromausfall gewährleisten Backup-Batterien die Stromversorgung übergangsweise.

Feuer- und Rauchmeldeanlagen in Serverräumen sowie Büroräumen

Durch den Einsatz von Feuer- und Rauchmeldeanlagen in den Büroräumen wird ein Brand frühzeitig erkannt.

Aufbewahrung von Datensicherungen

Datensicherungen von personenbezogenen Daten werden auf separaten und für Datensicherungen geeigneten mobilen Datenträgern aufbewahrt.

Regelmäßige Datensicherungen

Für Server und Clients mit personenbezogenen Daten werden regelmäßige Datensicherungen durchgeführt.

Datensicherungskonzepte und Umsetzung

Desaster Recovery – Rasche Wiederherstellung nach Zwischenfall (Art. 32 Abs. 1 lit. c DSGVO).

Einsatz von Anti-Viren-Software

Für Server und Clients wird spezielle Anti-Viren-Software eingesetzt.

4. Datenschutzorganisation

Festlegung von Verantwortlichkeiten

Umsetzung und Kontrolle geeigneter Prozesse

Melde- und Freigabeprozess

Umsetzung von Schulungsmaßnahmen

Verpflichtung auf Vertraulichkeit

Regelungen zur internen Aufgabenverteilung

Beachtung von Funktionstrennung und –zuordnung

Einführung einer geeigneten Vertreterregelung

5. Auftragskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.

Auswahl von geeigneten Auftragnehmern

Bei der Auswahl von Auftragnehmern, die personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, werden nur solche Auftragnehmer ausgewählt, die mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen an die Verarbeitung von personenbezogenen Daten einhalten.

Überwachung der Auftragnehmer

Der Auftragnehmer wird regelmäßig auf die Einhaltung der zugesicherten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten überprüft.

6. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Art 25 Abs. 1 DSGVO)

Maßnahmen, die gewährleisten, dass Sicherheitsmaßnahmen aufrechterhalten werden.

Interne Audits durch den Informationssicherheitsbeauftragten

Mitarbeiterschulungen

Durchführung von technischen Überprüfungen

Durchführung von internen regelmäßigen Besprechungen zur Datensicherheit